

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.11.2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.01.2019 gemäß § 37 Abs. 5 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen"**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna Signatarstaaten angehört, einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer beruflichen Fachrichtung und einem anderen Unterrichtsfach erworben hat, als das Unterrichtsfach für das der Zugang in diesem Zertifikatsprogramm angestrebt wird, oder einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat  
oder
  - b) - für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (SprintING) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen erbracht hat.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

- (2) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (für das folgende Sommersemester) oder bis zum 15. Juli (für das folgende Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Falle einer Bewerbung nach § 2, Abs.1 b) ist abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen oder in dem Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (SprintING) und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen oder im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (SprintING) zu erbringen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 und den fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

Gruppe 1: Evangelische Religion

Gruppe 2: Katholische Religion

Gruppe 3: Mathematik

Gruppe 4: Physik

Gruppe 5: Politik

Gruppe 6: Sport

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Unterrichtsfach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des Studiengangs nach § 2, Abs. 1 a) bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2, Abs. 1b) der Notendurchschnitt im zweiten Semester des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (SprintING). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und /oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt.

#### **§ 5**

##### **Zulassungsausschuss für das Zertifikatsprogramm Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Zuständig für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

#### **§ 6**

##### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 7**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## Anlage 1

### Liste der wählbaren Unterrichtsfächer:

- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Politik
- Physik
- Sport

## Anlage 2

Nachweis der Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) veröffentlicht am 02.12.2015

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
  - 1.1 Für den Zugang zum Fach Katholische Religion sind **fachbezogene Grundkenntnisse in Latein** nachzuweisen.
2. Der Nachweis wird erbracht durch:
  - 2.1 das Abiturzeugnis,
  - 2.2 das Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene (mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache),
  - 2.3 ein Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (B2),
  - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
  - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
  - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.
3. Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.